



Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351


BEARBEITET VON
Christian Lotz

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage
in der Russischen Föderation
BEZUG Ihre Anfrage vom 10.11.2022; Eingangsbestätigung vom
15.11.2022, Gz.: wie unten
ANLAGE -1-
GZ 505-511.03 IFG 448-2022 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 17. Januar 2023

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrer o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Übersendung folgender Information:

„Aktueller Lagebericht zu Russische Föderation (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage)“

Mit Schreiben vom 15.11.2022, Gz. wie oben, habe ich Sie darüber informiert, dass es sich nicht um eine einfache und damit gebührenfreie Antwort handeln würde. Sie müssten nach einer ersten Schätzung für das Heraussuchen und Zusammenstellen der angefragten Informationen sowie das Schwärzen von Informationen zum Schutz öffentlicher und privater Belange mit einer Gebühr im unteren bis mittleren Bereich des Gebührenrahmens von EUR 15,00 bis EUR 500,00 rechnen. Sie wurden um Mitteilung gebeten, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Umständen aufrechterhalten würden und zur Übernahme der Gebühr bereit seien.

Mit E-Mail vom 21.11.2022 erklärten Sie, dass Sie *„trotz Kostenfolge am Antrag festhalte(n)“*.

Hierzu ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Als Anlage übersende ich Ihnen den aktuellen „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation“ vom 28.09.2022 (Stand: 10. September 2022) in teilgeschwärzter Fassung.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände der §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Im Einzelnen beruhen die Schwärzungen für den „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation“ vom 28.09.2022 (Stand: 10. September 2022) auf folgenden Überlegungen, die in der nachstehenden Übersicht aufgelistet sind:

Seite	Begründung (zum Inhalt der Norm siehe http://www.gesetze-im-internet.de/ifg/3.html)
23, 24, 25	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussage zu zentralem politischen Thema der Regierung
7, 8, 14, 16	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zu politischen Akteuren
4, 6, 7, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zur Menschenrechtslage
4, 6, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Einschätzungen zur Funktionsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Justiz
4, 10, 11, 12, 13, 14, 27	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zur Funktionalität und Leistungsfähigkeit des Sicherheitssektors
6, 7, 11, 14, 18, 20, 21, 24, 25, 26, 27	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zur behördlichen Funktionsfähigkeit
8, 13, 15, 16	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zu nicht-staatlichen Gruppen
22, 23, 24, 25, 26, 27	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 c) IFG: Aussagen zu Rückführungen, Abschiebungen, Wegen und Methoden irregulärer Migration

15	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zu Rechtsnormen der Religion
2, 5, 15, 19, 21	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 7 IFG: Vertraulich übermittelte Informationen

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTD Drucks 15/4493 S. 9).

Im vorliegenden Fall geht es um die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland mit der Russischen Föderation.

Vorliegend sind die diplomatischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Russischen Föderation berührt. Im Hinblick auf die Russische Föderation gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland trotz der schweren Belastungen durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine weiter bestrebt ist, die auf Gegenseitigkeit beruhenden Beziehungen und nötigen Gesprächskanäle zu grundlegenden Themen diplomatischer und konsularischer Beziehungen unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit aufrecht zu erhalten und eine handlungsfähige diplomatische und konsularische Präsenz aufrecht zu erhalten.

Die Herausgabe des Berichts würde nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen Deutschlands und insbesondere auf die bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation haben.

Die Herausgabe des Lageberichts könnte von der Russischen Föderation bereits als politisches Signal angesehen und entsprechend genutzt werden, die bilateralen Beziehungen weiter zu beschädigen und die Handlungsmöglichkeiten deutscher diplomatischer und konsularischer Vertretungen zu beschränken. Der Handlungsspielraum der Bundesregierung in ihrer Gestaltung des bilateralen Verhältnisses zur Russischen Föderation würde dadurch eingeschränkt.

Die geschwärzten Passagen enthalten wertende Aussagen zur Situation in der Russischen Föderation (siehe Tabelle oben).

Eine Bekanntgabe dieser Informationen kann daher nachteilige Auswirkungen auf das Erreichen der außenpolitischen Ziele der Bundesregierung haben.

Der Informationszugang kann daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht uneingeschränkt gewährt werden.

Schutz der inneren und äußeren Sicherheit, § 3 Nr. 1 c IFG

Nach § 3 Nr. 1 c IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann. Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 c IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten oder gewaltsame Aktionen Privater. Die innere und äußere Sicherheit werden institutionenunabhängig geschützt.

Durch die Offenbarung von Erkenntnissen zu Rückführungen, Abschiebungen und irregulärer Migration können Rückschlüsse auf Wege und Methoden irregulärer Migration gezogen werden. Eine Veröffentlichung dieser Information könnte irreguläre Migration fördern und dadurch sowohl nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik haben als auch das Sicherheitsrisiko für die Bundesrepublik Deutschland erhöhen.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 c IFG daher nicht vollständig gewährt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 3 Nr. 2 IFG ebenfalls einschlägig wäre.

Vertraulich erhobene oder übermittelte Information, § 3 Nr. 7 IFG

Nach § 3 Nr. 7 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht. Der Schutz des § 3 Nr. 7 IFG dient sowohl dem Schutz des Informanten als auch dem der Behörde. Der Schutzzweck der Bestimmung hat eine doppelte Zielsetzung: Schutz von Informanten gegenüber der Preisgabe ihrer Identität und Schutz der Behörde hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung.

Die Berichte enthalten teilweise schutzbedürftige Informationen zu Informationsquellen. Die Bekanntgabe dieser Informationen an Dritte würde die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Quellen sowie die Arbeit der deutschen Auslandsvertretungen gefährden.

Das objektiv schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der Dritten besteht weiterhin fort. Ein Informationszugang zu schützenswerten Quellen ist gem. § 3 Nr. 7 IFG nicht möglich. Personenbezogene Daten Dritter wurden geschwärzt.

Der Bericht enthält Einschätzungen und Wertungen, deren Herausgabe sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen und die innere und äußere Sicherheit auswirken könnte, was folglich nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland wäre.

Der Bericht kann Ihnen daher nur in teilweise geschwätzter Form zugänglich gemacht werden. Ihrem vollständigen Informationszugang steht § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG

Der vollständigen Bekanntgabe des als „VERSCHLUSSACHE - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuften Berichts des Auswärtigen Amts steht § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) entgegen.

Die Unterlagen unterfallen einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als „VS-nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Der Bericht enthält Einschätzungen und Wertungen, deren Herausgabe sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen und die innere und äußere Sicherheit auswirken könnte, was folglich nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland wäre.

Der Bericht kann Ihnen daher nur in teilweise geschwätzter Form zugänglich gemacht werden. Ihrem vollständigen Informationszugang steht § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Kostenentscheidung:

Für den Informationszugang wird eine Gebühr von **176,25 €** erhoben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV).

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Kosten orientiert sich am entstandenen Verwaltungsaufwand; die Gebühren sind zudem so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf zudem nach allgemeinen Gebührengrundsätzen nicht unangemessen sein.

Die Gebühren und Auslagen richten sich im Einzelnen nach § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften ein Gebührenrahmen von 30,00 bis 500,00 € vorgesehen.

Die Bearbeitung Ihres Antrags hat einen Aufwand von 75 Minuten für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes und von 120 Minuten für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes für die Sichtung und Prüfung der gewünschten Informationen auf Grundlage des IFG sowie die Zusammenstellung und Schwärzung der Unterlagen verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 45,00 € für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes und 60,00 € für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes sind daher Gebühren in Höhe von 176,25 € angefallen.

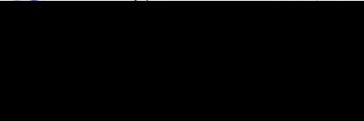
Die Gebühr soll keine abschreckende Wirkung entfalten und in einem angemessenen Verhältnis zu der gewährten Auskunft stehen. Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, sind nicht ersichtlich.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. EUR 176,25 innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse:

Name der Bank: Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF1860

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte an: **880801017330, 505-IFG-448-2022**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christian Lotz

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.